

Universität Leipzig, Medizinische Fakultät, Liebigstraße 27 b, 04103 Leipzig

## Richtlinien der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig zur Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor\* nach § 65 Abs. 1 SächsHSFG

### Präambel

Gem. § 65 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, kann ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Außerplanmäßigen Professor bestellt werden. Die Bestellung richtet sich nach den Regelungen des § 65 Abs. 1 SächsHSFG i. V. m. der Ordnung zur Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor der Universität Leipzig vom 12.07.2012. Gem. § 3 Abs. 2 der vorbenannten Ordnung der Universität Leipzig kann die Fakultät ein fakultätsinternes Verfahren zur Vorbereitung des Fakultätsratsbeschlusses etablieren. Dies geschieht durch die nachfolgenden Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Ausübung des Vorschlagsrechts besteht nicht.

### § 1 Einleitung des Verfahrens

- (1) Ein Antrag auf Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor ist schriftlich an den Dekan zu richten unter Beifügung der für Bewerbungen um W3- oder W2-Stellen üblichen Unterlagen (Berufungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. a SächsHSFG). Zusätzlich sollen auch Angaben gemacht werden über:
1. Publikationen
    - 1.1 Originalarbeiten in Zeitschriften
    - 1.2 Buchbeiträge
    - 1.3 Beiträge mit ISBN-Nummern
    - 1.4 Monographien inklusive Lehrbücher
    - 1.5 Patente
  2. Lehrverzeichnis und betreute Dissertationen
  3. Listenplätze in Berufungsverfahren, Lehrstuhlvertretungen
  4. Eingeworbene Drittmittel
  5. Mitgliedschaften in Editorial Boards
  6. wissenschaftliche Anerkennungen und Auszeichnungen
  7. Lehr- und Forschungsaufenthalte
  8. Mitarbeit in akademischen Gremien, wissenschaftlichen Kommissionen und Gesellschaften
  9. Organisation von Kongressen

\* Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.



FORSCHEN, LEHREN, HEILEN – AUS TRADITION FÜR INNOVATION

Mitglieder des Dekanats:  
 Professor Dr. Michael Stumvoll, Vorsitzender/Dekan  
 Professor Dr. Ingo Bechmann, Prodekan Struktur  
 Professor Dr. Michael Schaefer, Prodekan Forschung  
 Professor Dr. Jürgen Meixensberger, Studiendekan Humanmedizin  
 Professor Dr. Holger Jakstat, Studiendekan Zahnmedizin  
 Professor Dr. Anette Kersting

Sekretariat des Dekans:  
 Telefon 0341 97-15930  
 Telefax 0341 97-15939  
 dekanat@medizin.uni-leipzig.de  
 www.uni-leipzig.de/medizin

- (2) Sofern dem Antrag noch keine Stellungnahme des zuständigen Fachvertreters bzw. Lehrstuhlinhabers beiliegt, holt der Dekan dieselbe vor der Weiterleitung des Antrags an die zuständige Fakultätskommission ein. Das Vorliegen hervorragender Leistungen ist in der Stellungnahme in jedem Fall ausführlich und ad personam zu begründen.

## **§ 2**

### **Eignungsfeststellung und Verfahrensablauf**

- (1) Der Fakultätsrat wählt für die jeweilige Legislaturperiode eine Fakultätskommission, der fünf Hochschullehrer, zwei Vertreter des akademischen Mittelbaus und zwei Studentenvertreter angehören. Der Dekan bestellt einen der fünf Hochschullehrer zum Vorsitzenden der Kommission. Die Kommission überprüft die Eignung des Kandidaten und gibt dem Fakultätsrat eine Empfehlung.
- (2) Die Kommission berücksichtigt bei der Prüfung der Eignung die kontinuierliche und eigenständige Leistung in Forschung und Lehre anhand folgender Kriterien:
1. Der Kandidat muss die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. a für die Berufung auf eine W2/W3-Professur erfüllen. Hierfür ist in der Regel der Nachweis eines Listenplatzes oder die Verleihung des Titels Außerplanmäßiger Professor von einer anderen Hochschule beizubringen. Bei Nichtvorlage eines Listenplatzes ist die Bestätigung der Berufungsäquivalenz durch externe Gutachter einzuholen.
  2. Ferner ist eine mindestens vierjährige selbständige Lehrtätigkeit im jeweiligen Fachgebiet nachzuweisen (s. § 65 Abs. 1 SächsHSFG). Lehre gilt als selbständig, wenn sie nach der Habilitation/Verleihung der Lehrbefugnis erbracht wurde. Ausnahmsweise angerechnet werden auch Lehraufgaben, die vor der Habilitation/Verleihung der Lehrbefugnis zur ausdrücklich selbständigen Ausübung übertragen (z. B. durch Lehrauftrag), als Juniorprofessor oder im Rahmen einer Professurvertretung erbracht wurden. Im Zweifelsfall ist dies durch die übertragende Einrichtung zu bescheinigen.
  3. Der nachzuweisende Mindestumfang beträgt zwei Semesterwochenstunden (SWS) unter Zugrundelegung eines 14-Wochen-Semesters bzw. insgesamt 16 SWS für die nach § 65 Abs. 1 SächsHSFG festgelegte Mindestdauer von vier Jahren. Von den geforderten vier Jahren Lehrtätigkeit soll mindestens ein Jahr an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig erbracht worden sein. Der Nachweis ist gemäß Anlage 1 zu führen.
  4. Ist der Kandidat nicht zugleich Mitglied der Universität Leipzig, so soll er auf absehbare Zeit (in der Regel fünf Jahre) regelmäßig Lehrleistungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS) erbringen.
  5. Als Lehrleistungen angerechnet werden die üblichen Lehrveranstaltungsformen wie Vorlesung, Seminar und Praktikum sowie andere fachspezifische Lehrveranstaltungsformen. Sofern die Absicht besteht, andere Lehrveranstaltungsformen zur Anrechnung zu bringen, soll deren Anteil an der Erfüllung der Mindestvoraussetzung nicht mehr als ein Viertel der Gesamtlehrleistung betragen. Dies gilt insbesondere für die „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ (Doktorandenbetreuung).

6. Nachweis der Teilnahme an einem Hochschullehrertraining oder an anderen äquivalenten Didaktik-Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Vorbereitung für den POL-Kurs) sowie Nachweis einer Türentätigkeit (z.B. im Rahmen eines POL-Kurses).
  7. Wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Publikationen: Deren Anzahl soll das fachspezifisch übliche Maß für W2-Professuren erreichen (in der Regel 8 Originalarbeiten bei Bewerbern aus klinischen Fächern und 12 Arbeiten bei Bewerbern aus nichtklinischen Fächern nach der Habilitation als Erstautor und Seniorautor in begutachteten nationalen und internationalen Journalen im Zeitraum von sechs Jahren vor der Antragstellung; Kasuistiken können im Einzelfall berücksichtigt werden). Der Nachweis ist gemäß Anlage 1 zu führen. Des Weiteren sind für die 8 bzw. 12 Originalarbeiten jeweils die erste Seite der Publikation in Kopie miteinzureichen und der IF auszuweisen.
  8. Wünschenswert sind begutachtete Drittmittel.
  9. Erklärung zur Kenntnis und Einhaltung der Regelungen der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (gemäß Anlage 2)
- (3) Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Qualifikation des Kandidaten für die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor nicht hinreichend ist, empfiehlt sie dem Fakultätsrat, den Antrag abzulehnen.
  - (4) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Qualifikation des Kandidaten einen Vorschlag durch den Fakultätsrat rechtfertigt, schlägt sie dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens und mindestens drei auswärtige Gutachter zur Beurteilung der Leistungen des Kandidaten vor. Die Gutachter sollen das Amt eines W2- oder W3-Professors an einer Universität oder eine leitende Funktion an einer Forschungseinrichtung (z. B. Max-Planck-Institut) innehaben. Der Dekan fordert drei externe Gutachten an. Nach Eingang der Gutachten und abschließender Beratung entscheidet die Kommission mit doppelter Mehrheit über ihre Empfehlung zum Fortgang des Verfahrens. Sie leitet ihr Votum zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter.
  - (5) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung darüber, ob dem Rektorat ein Vorschlag auf Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor unterbreitet werden soll. Im Fall der Befürwortung des Antrags durch den Fakultätsrat wird der entsprechende Antrag mit den Unterlagen gem. § 3 Abs. 4 bzw. im Falle eines Juniorprofessors § 4 Abs. 2 der Ordnung zur Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor der Universität Leipzig dem Rektor zur Entscheidung zugeleitet.
  - (6) Im Fall der Ablehnung des Antrags durch den Fakultätsrat ist die Entscheidung dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen. Ein erneuter Antrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.
  - (7) Bearbeitungsfristen der Titelkommission richten sich nach den entsprechenden Regelungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig.

### **§ 3**

#### **Berechtigung zur Titelführung und Widerruf der Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor**

- (1) Außerplanmäßige Professoren sind für die Dauer ihrer Bestellung gem. § 65 Abs. 3 SächsHSFG zum Führen des akademischen Titels „Professor“ berechtigt. Nach der Bestellung ist eine fortgesetzte Lehrtätigkeit Voraussetzung für die Titelführung:
1. Es müssen regelmäßig Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden (SWS) durchgeführt werden. Hierzu gibt der außerplanmäßige Professor jährlich einen Lehrbericht im Dekanat ab, der vom Fachvertreter gegenzeichnet werden muss. Die Gesamtevaluierung unterliegt der Verantwortung des Studiendekans.
  2. Unterbrechungen der Lehrtätigkeit von bis zu zwei Semestern sind dem Dekanat von dem Außerplanmäßigen Professor anzuzeigen. Eine längere Unterbrechung der Lehrtätigkeit ist nur mit Genehmigung des Fakultätsrates zulässig.
- (2) Außerplanmäßige Professoren sind berechtigt, den Titel „Professor“ auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu führen, wenn sie diesen mindestens fünf Jahren vor ihrem Ausscheiden führen durften.
- (3) Bei Nichterfüllung oder Beendigung der Lehrtätigkeit an der Universität Leipzig gibt der Fakultätsrat eine Empfehlung ab, die er dem Rektor zuleitet. Der Rektor entscheidet über den Widerruf der Bestellung.
- (4) Die Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor erlischt unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Ordnung der Universität Leipzig zur Bestellung zum Außerplanmäßigen Professor. Sie kann entsprechend den Regelungen der vorbenannten Ordnung in der jeweils gültigen Fassung widerrufen werden. Der Fakultätsrat gibt hierfür einen Vorschlag ab, den er dem Rektor zuleitet. Der Rektor entscheidet über den Widerruf der Bestellung.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien wurden vom Fakultätsrat am 24.10.2017 beschlossen. Sie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung, die durch Aushang erfolgt, in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßiger Professor“ vom 24.02.2015 außer Kraft.

Leipzig, den 25.10.2017

Professor Dr. med. Michael Stumvoll  
Dekan

Anlagen:

- (1) Verzeichnis Lehre, Publikationen und Drittmittel
- (2) Erklärung zur Kenntnis und Einhaltung der Regelungen der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis